

# **Kommentar zum Satzungsentwurf der Niedersächsischen Bibliotheksgesellschaft und Vorschläge zur Änderung bzw. Ergänzung des bestehenden Satzungsentwurfs**

## **1. Grundlegende Probleme in der Struktur und Satzung der Bibliotheksgesellschaft Niedersachsen (im folgenden: BGN):**

Die BGN begreift sich als Verein mit normalen Vereinsmitgliedern und behandelt die Vereinsmitglieder nach dieser Auffassung.

A) Dies ist de facto unrichtig, da die BGN drei verschiedene Arten von Mitgliedern hat: a) direkte Mitglieder, b) Mitglieder von Regionalverbänden, c) Mitglieder von selbständigen Vereinen, die sich nur als Mitglieder der BGN angeschlossen haben und die in diesem Sinne als eigenständige juristische Personen anzusehen sind. Auch die Regionalverbände sind eigentlich als eigenständige juristische Personen anzusehen, da sie (zumindest einige von ihnen) eigene Satzungen haben, die mit der Satzung der BGN nicht übereinstimmen, auch wenn sie nicht in Widerspruch zu ihr stehen dürfen.

Tatsächlich ist die BGN ihrem Wesen nach kein "normaler" Verein, sondern einerseits ein Dachverband verschiedener eigenständiger Vereine bzw. Regionalverbände und andererseits ein "normaler" Verein mit direkten Vereinsmitgliedern, ohne zwischen diesen drei zu unterscheiden.

Diese Gleichbehandlung von Einzelpersonen und Vereinen/Regionalverbänden ist nicht nur rechtlich fragwürdig, sondern führt auch zu grundsätzlichen Problemen, in finanzieller Hinsicht z. B. zu unterschiedlichen Beiträgen, denn die Einzelpersonen zahlen einen vollen Mitgliedsbeitrag an die NBG, die Mitglieder der Vereine/Verbände nur einen Teilbeitrag (im Fall von Cuxhaven z. B. meines Wissens 10 Prozent des von der BG Cuxhaven erhobenen Beitrags).

In der Praxis verhält die BGN sich auch wie ein Dachverband, wenn sie beispielsweise die Eintreibung der Beiträge, die notwendigen Informationen zu Aktivitäten und finanziellen Vorgängen sowie die Einladungen zu der jährlichen Mitgliederversammlung nicht unmittelbar und direkt an die Mitglieder der Regionalverbände und Vereine weitergibt, sondern dies den jeweiligen Vorsitzenden überlässt, ohne die Weitergabe zu überprüfen. Im Fall der BG Cuxhaven hat dies dazu geführt, daß es in den letzten Jahren dort keinerlei Einladungen zu den Mitgliederversammlungen der BGN gegeben hat, weder in (der eigentlich vereinsrechtlich vorgeschriebenen) Schriftform noch mündlich.

Vereinsrechtlich gesehen bedeutet das, daß sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der BGN in den letzten Jahren (m. W. mindestens seit zehn Jahren) unter Einschluss der Vorstandswahlen und der Entlastung(en) der jeweiligen Vorstände rechtswidrig wären, falls ein davon betroffenes Mitglied Einspruch erhebt, da es nicht, wie vom Vereinsrecht zwingend vorgeschrieben, schriftlich eingeladen worden ist. Auch mit einer Verjährung kann hier m. E. nicht erfolgreich argumentiert werden, da die Mitglieder der BG Cuxhaven von ihrem Vorsitzenden niemals über diesen Sachverhalt aufgeklärt worden sind und aus

diesem Grund bisher schlicht nicht wissen konnten, daß ihr Vorsitzender, der im übrigen ja zugleich Beisitzer im Vorstand der BGN ist, ihnen hier bewusst und absichtlich ihre Rechte als Mitglieder der BGN vorenthalten hat. Dies ist damit auch dem Vorstand der BGN, dessen Beisitzer er ist, anzulasten. Ob ähnliches bei den anderen Regionalverbänden bzw. Vereinen der Fall ist, kann ich nicht beurteilen. Die äußerst geringe Beteiligung an den Vollversammlungen der BGN lässt hier aber eher Schlimmes befürchten.

Das bedeutet konkret, daß auch der jetzige Vorstand nicht ordnungsgemäß amtiert, da die Wahl, in der er gewählt worden ist, nicht den vom Vereinsrecht vorgeschriebenen Regularien entsprochen hat.

**B)** Abgesehen von den rechtlichen Problemen führt die derzeitige Konstruktion der BGN aber auch zu schweren Nachteilen für die Akzeptanz und damit Schlagkraft und Effizienz der BGN: Die überwiegende Zahl der Mitglieder der BGN findet sich zwar in den Verbänden/Vereinen, diese treten aber in der BGN überhaupt nicht in Erscheinung und sind dort auch nicht vertreten. Es gibt derzeit 15 Verbände/Vereine, im derzeitigen Vorstand sind nur drei vertreten (Lehrte mit zwei und Hildesheim und Cuxhaven mit je einer Person), während drei Mitglieder offenbar direkte Mitglieder sind (anscheinend aus der aufgelösten BG Braunschweig). Das heißt, daß 12 Verbände/Vereine als solche nicht vertreten sind und daß selbst im besten Fall nur sieben (von 15) Vereine/Verbände im Vorstand vertreten sein können. Unter diesen Umständen ist die minimale Beteiligung an den Mitgliederversammlungen nicht verwunderlich. In Cuxhaven 2015 tagte praktisch nur der Vorstand. Auch von den Cuxhavener Mitgliedern waren nur zwei vertreten, die von Herrn Behrens persönlich mündlich eingeladen worden waren, während die Mitglieder außerhalb des Vorstands gar keine Einladung erhalten hatten und auch letztere m. W. nur mündlich.

Diese Unterbeteiligung könnte übrigens problemlos dazu führen, daß ein Verband/Verein, wenn er nur 20 bis 30 Mitglieder für eine Mitgliederversammlung mobilisieren würde, ohne Schwierigkeiten diese Mitgliederversammlung in seinem Sinn dominieren könnte. Daß die BGN an einer stärkeren Beteiligung ganz offensichtlich nur wenig interessiert ist, zeigt sich auch an der Terminierung der nächsten Mitgliederversammlung (Salzgitter, 12 Uhr). Für Mitglieder aus Cuxhaven und geographisch ähnlich entfernten Orten bedeutet das de facto mindestens eine Übernachtung in Salzgitter. Wer wird das, realistisch gesehen, auf sich nehmen, von den finanziellen Kosten ganz abgesehen?

Überhaupt muss man sich fragen, was für einen "Mehrwert" die BGN für die angeschlossenen Verbände/Vereine mit sich bringt. Die Aktivitäten für ein Bibliotheksgesetz sind sicherlich sinnvoll, auch wenn sie wohl kaum erfolgreich sein werden. Aber was bringt die BGN konkret für die angeschlossenen Unterorganisationen, die ja immerhin einen nicht unerheblichen Teil ihrer Einnahmen an sie abführen? Von etwaigen Aktivitäten in diesem Bereich in den letzten Jahren ist mir nichts bekannt. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß die überwiegende Zahl der Mitglieder, die in den Regionalverbänden und Vereinen organisiert sind, wenig bis kein Interesse an eher abstrakten und grundsätzlichen Problemen haben werden, sondern sich vor allem für das Überleben, die Ausstattung und die Attraktivität der jeweiligen lokalen Bibliotheken engagieren wollen. Die BGN dürfte für sie daher nur in dem

Maße interessant sein, in dem sie von ihrer Hilfe bei der Bewältigung ihrer lokalen Problemen erwarten können.

Die "Arbeitsgemeinschaft der Freundeskreise und Fördervereine im deutschen Bibliotheksverein e. V." entwickelt gerade in diesem Bereich eine erheblich größere Aktivität und ist damit vergleichsweise attraktiver als die GBN. Sie könnte durchaus eine Alternative bieten, wenn man sich mit gleichgesinnten Vereinen zusammenschließen will. In diesem Zusammenhang ist ja auch bezeichnend, daß z. B. die Bibliotheksgesellschaft Celle, die wohl die aktivste in Niedersachsen ist, zwar Mitglied in dieser Arbeitsgemeinschaft ist, aber nicht vertreten im Vorstand der BGN.

Um die Akzeptanz und überhaupt den Bekanntheitsgrad der BGN zu erhöhen, ist m. E. zwingend eine stärkere Berücksichtigung der an die BGN angeschlossenen Vereine/Verbände in der Satzung der BGN notwendig.

Im folgenden habe ich auf der Grundlage der vorangehenden Überlegungen einige Vorschläge zusammengefasst, die auf der nächsten Vollversammlung – am besten schon vorher im Vorstand – diskutiert werden sollten. Sie orientieren sich an den entsprechenden Paragraphen der "Mustersatzung" der BGN.

## **Vorschlag zur Änderung bzw. Ergänzung des bestehenden Satzungsentwurfs**

§ 3. Am Ende des Paragraphen ist einzufügen: Gleiches gilt für selbständige Vereine, die der BGN beitreten.

§ 4. Für Mitglieder der BGN, die in Regionalverbänden oder Vereinen organisiert sind, wird das einzelne Mitglied durch eine/n hierzu Beauftragte/n in der Mitgliederversammlung der BGN vertreten. Auf welche Weise diese Delegierten bestimmt werden, regeln die lokalen Satzungen. Der jeweilige Delegierte eines Regionalverbands oder Vereins hat in der Mitgliederversammlung so viele Stimmen, wie der von ihm/ihr vertretene Verband/Verein eingetragene Mitglieder hat.

§ 8. Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 9. Ende oder besser als neuer § 10 (womit sich die folgenden Paragraphen entsprechend verschieben würden):

Der Beirat setzt sich zusammen aus den Delegierten der Regionalverbände und Vereine und berät den Vorstand. Er ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

### Erläuterungen:

Zu § 3. Eigenständige Vereine und Regionalverbände sind unterschiedlich und müssen daher getrennt angeführt werden.

Zu § 4. Eine solche Kumulierung der Stimmen bei den jeweiligen Beauftragten kann eine Zufallsmehrheit bei den Mitgliederversammlungen verhindern, die angesichts der geringen Teilnehmerzahl leicht möglich wäre. Sie könnte außerdem die Mitglieder stärker motivieren, sich für die BGN zu interessieren und sich mit ihr zu identifizieren, da sie auf diese Weise besser in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Zu § 8 und 9 bzw. 10. Ein Beirat, der sich aus Vertretern der Untergruppierungen zusammensetzt, würde für eine bessere Verzahnung der Verbandsarbeit von Vorstand und Regionalverbänden/Vereinen führen und im übrigen auch die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Verbänden/Vereinen fördern. Bisher hat es eine solche Zusammenarbeit kaum gegeben. Zumindest ist in Cuxhaven davon nichts zu bemerken.

Wenn man kein weiteres Organ wünscht, könnte man anstelle eines Beirats auch einen erweiterten Vorstand bestellen, in dem neben dem eigentlichen Vorstand Vertreter der Verbände/Vereine amtieren.

Wenn diese Änderungen in der Satzung durchgeführt würden, gäbe es m. E. eine Chance, die Arbeit des Vereins zu intensivieren und stärker als bisher die Bedürfnisse der regionalen Verbände/Vereine zu berücksichtigen. Auf lange Sicht würde das m. E. die Akzeptanz und damit auch Schlagkraft der BGN wesentlich erhöhen.

10. Mai 2017, Cuxhaven

Prof. Dr. Ralph-Johannes Lilie  
(Mitglied der BG-Cuxhaven)